Zeitschrift: Die Vorkämpferin : verficht die Interessen der arbeitenden Frauen Herausgeber: Frauenkommission der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz

**Band:** 8 (1913)

Heft: 6

**Artikel:** Für das Frauenstimmrecht

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-350649

# Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 08.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

zur Heuchelei. Wahre Keligion beruht auf Ueber=

zeugung allein, auf eigener Wahl.

Wie die Dinge heute stehen, werden Speisungen der Schulkinder vom Staate besorgt. Auch dieser Versorgung klebt leider der Klassenunterschied an, weil der heutige Staat noch ein Klassenstaat ist. Es ist daher namentlich Pflicht der sozial gesinnten Pfarerer, solche Kinder vor dem Hochmut der reichern zu

schützen, damit sie nicht verbittert werden.

Das Ideal der Schülerfürsorge wäre die Speisung durch die Genossen selbst. Dazu sind aber die Arbeiterverbände, der Staat im Staate, noch zu unsbemittelt. Die Richtung ist ihnen aber angezeigt, sie brauchen sie nur strebend zu verfolgen. Jeder kennt den genossenschaftlichen Handel oder die Konsumsvereine. An Hand dieser Käuserorganisationen könnte vielleicht ein Fond geschaffen werden, welcher zu den erwähnten Zwecken dient. Noch sind wir nicht so weit, aber die Zeit wird praktische und helle Köpfe senden, die dieser Ausgabe zur Verwirklichung helsen. Die Sache kann sich schon jetzt vorbereiten.

# Für das Frauenstimmrecht.

Am Neuenburger Parteitag, den 10. November 1912, kam die Frage des Frauenstimmrechtes unter den schweizerischen Parteigenossen zu grundsätlicher Erörterung. In acht vom Parteitag angenommenen Thesen wurde die Forderung des Frauenstimmerechtes an Hand der Wirtschaftsgeschichte begründet und in These 7 als Pflicht der Partei erklärt, ihrer Verbände und Organe wie ihrer Vertreter in den Behörden, jede Gelegenheit zu ergreisen zur Agitation für das Frauenstimmrecht, wie zu seiner Einstührung in die Behörden, wo es zunächst erreichbar ist.

Nach Verfluß von wenig mehr denn einer Woche schritt die sozialdemokratische Fraktion des Großen Kates von St. Gallen zur formellen Forderung des unbeschränkten politischen Frauenstimmrechtes, in=

dem sie folgende Motion einbrachte:

"Der Regierungsrat wird eingeladen, die Frage zu prüsen und dem Großen Rat Bericht und Antrag darüber vorzulegen, ob nicht das Stimm- und Wahlrecht der Niedergelassenen und Aufenthalter zu erweitern und auf die Frauen auszudehnen und ob nicht zu diesem Zwecke die Art. 39 bis 41 der kantonalen Verfassung einer Revision zu unterziehen seien."

Diese Motion wird nun unterstützt durch eine Eingabe der "Union für Frauenbestrebungen, Sektion St. Gallen des Schweizerischen Verbandes für Frauenstimmrecht". Sie fordert zwar nur die Wittwirkung in administrativen Behörden, vorerst das Mitspracherecht der Frauen im Armen=, Schul= und Lirchenwesen. Die Zuerkennung des Frauenstimm= und Wahlrechts in der geforderten Form kann von den Sozialdemokraten selbstredend nur als ein Uebergang ausgesaßt werden zur vollen politischen Gleichstellung mit den Männern durch Gewährung des allgemeinen aktiven und passiven Wahlrechts an die Frauen. Aus dem Inhalt der Petition selbst verdient hier diese dreisache Forderung wiedergegeben zu werden, weil sie das auf diesen Gebieten

bisher in der Schweiz Erreichte zur übersichtlichen Darstellung bringt.

# Wählbarkeit in die Armenbehörden.

In der allgemeinen Vereins-Armenpflege beftanden im Jahre 1908 nicht weniger als 1009 Frauen= Unterstützungsvereine mit 76,568 Mitgliedern und zirka 832,241 Fr. Ausgaben. Sie repräsentieren eine gewaltige Summe von Arbeit und Erfahrung. Durch diese Tatsache allein schon wird ausreichend verbürgt, daß sich die Frau auch in der amtlichen Armenpflege bewährt. In der staatlichen und kom= munalen Armenpflege sind die Frauen denn auch schon in einer Reihe von Kantonen und Gemeinden tätig und in Armengesetzen und Verordnungen er= wähnt. So heißt es ausdrücklich: "Auch Frauen find wählbar" in folgenden kantonalen Gesetzen: im Armengesetz des Kantons Baselstadt von 1897 und 1911; im Gefet über das Armen= und Niederlaf= sungswesen des Kantons Bern 1897. (Neue weiter gefaßte Motion liegt vor von seiten der Sozialdemofraten. D. Red.); im Armengesetz bes Kantons Wallis 1898; im Gesetz betr. Armenfürsorge im Kanton Solothurn 1907; im Gesetz zur Regelung der staatlichen Fürsorge und Unterstützung im Kanton Schaffhausen 1909; im Gesetz betreffend die Bersorgung verwahrlofter Kinder und judenlicher Bestraf= ter des Kantons Baselstadt 1893; im Gesetz "sur l'enfance abandonnée" 1893 und 1897 des Ats. Genf.

In der kommunalen Armenpflege werden Frauen zum Teil sehr zahlreich verwendet als Armenpflegerinnen, Batroninnen, Inspektorinnen, Helferinnen, Informatorinnen, Sekretärinnen etc. in folgenden Gemeinden" Bern, Biel, Burgdorf, Zürich, Winterthur, St. Gallen, Basel.

#### Wählbarkeit in Schulbehörden.

Was die Zulassung der Frauen in die Schulbehörden anbetrifft, so hängt diese meistens von den kantonalen Verfassungen und Erziehungsgesetzen ab. Die meisten Erziehungsgesetze sprechen von Mitgliebern der Schulbehörden, eine Ausdrucksweise, welche die Frauen nicht unbedingt ausschließt, wenn nicht die Verfassung die Wahlsähigkeit vom Stimmrecht abhängig macht.

Immerhin kennen bereits einzelne Kantone die ausdrückliche Vertretung der Frauen in den Schulsbehörden, neben allfälligen Frauenkommissionen zur Beaufsichtigung der Handarbeitsz, Haushaltungszund Frauenarbeitsschulen, so die Kantone Baselz

stadt, Luzern, Waadt, Genf und Zürich.

Baselstadt hat in einem Nachtrag zu seinem Schulgeset von 1903 bestimmt: "Den Inspektionen der Mädchenperimar-, der Mädchensekundar- und der Töchterschule, sowie der Schulen in Riehen und Bettingen sollen je drei Mitglieder weiblichen Gesichlechtes angehören (neben sechs, resp. vier männ-lichen Mitgliedern).

Luzern hat 1898 beschlossen, daß da, wo die Schulen nach Geschlechtern getrennt sind, besondere Schulpflegen für die Töchterschulen bestellt werden und in dieselben auch Frauen gewählt werden können. In der Organisation des Schulwesens der

Einwohnergemeinde Luzern heißt es: "In die Schulpflege können auch Frauen gewählt werden."

Waadt hat sein Erziehungsgeset im Mai 1906 revidiert und darin den alten Ausdruck: "Die Mitglieder werden aus den aktiven Bürgern ernannt" weggelassen, um, wie Prof. Guer, der geistige Vater des waadtländischen Erziehungsgesetzes, schreibt, den Gemeinden, welche es wünschen, zu ermöglichen, Frauen als Mitglieder von Schulbehörden zu bezeichnen. In der Tat hat bereits die Stadt Lausanne mit der Zuziehung von Frauen in die Schulsbehörde begonnen.

Senf (loi de l'instruction publique 1886 et 1909) spricht wohl nur von Mitgliedern der Schulkommission, doch haben dieser Behörde von Anfang an Frauen angehört als Vertreterinnen der verschiedenen Mädchenschulen und der Mütter; 1908 waren es fünf Frauen auf 31 Mitglieder. Es ist zu beachten, daß die commission scolaire eine kan-

tonale Institution ist.

Zürich hat 1911 Art. 16 der Staatsverfassung durch folgende bemerkenswerte Bestimmung ergänzt: "Die Gesetzebung hat zu bestimmen, inwieweit bei Besetzung öffentlicher Aemter das Stimmrecht und die Wählbarkeit auch Schweizerbürgerinnen verliehen werden können." So ist 1912 die Gemeindevordnung der Stadt Zürich (auf sozialdemokratischen Antrag hin. D. Red.) unter anderem auch dahin abgeändert worden, daß nun Schweizerbürgerinnen als Mitglieder der Zentralschulpslege und der Kreiseschlupslegen gewählt werden können.

Am ersten Sonntag des Mai 1913 sind nun in Zürich erstmals 16 Frauen (12 Sozialdemokratin=nen und 4 bürgerliche Frauen. D. Red.) in diese Schulpflegen gewählt worden und zwar eine in die Zentralschulpflege und 15 in die Kreisschulpflegen.

Im Großen Kat des Kantons Bern (dessen Erziehungsgesetz vom 6. Mai 1894 § 90 von Bürgern spricht) ist im November 1910 folgende Motion (wiederum ausgehend von sozialdem. Seite. D. Ked.) eingereicht und im Februar 1912 erheblich erklärt worden: "Die unterzeichneten Mitglieder des Großen Kates stellen den Antrag, es möge den Gemeinden das Kecht erteilt werden, auch Frauenspersonen in die Schulz und Armenkommission als wählbar zu erklären. Der Regierungsrat wird ersucht, über diese sakultative Sinführung der Wählbarkeit der Frauen in die genannten Behörden beförderlich Bericht und Antrag einzureichen." Diese Motion liegt gegenwärtig bei den Direktionen des Unterrichtsz und Armenwesens zur Beratung und Antragstellung.

# Kirchliches Frauenstimmrecht.

Das firchliche Frauenstimmrecht ist an die Frauen erteilt worden im Kanton Genf 1910 von der Eglise nationale und von der Eglise libre; im Kanton Reuenburg von der Eglise indépendante; im Kanton Waadt 1898 von der Eglise libre, 1908 von der Eglise nationale. Im Kanton Graubünden haben sich fürzelich von 7 Kolloquien (Kapiteln) 5 für Annahme des firchlichen Frauenstimmrechts erklärt. Der evangelischen Shnode des Kantons Graubünden wird deshalb im Jahre 1913 ein Antrag ihres Kirchen

rates vorgelegt werden des ungefähren Inhaltes (er ift zur Stunde noch nicht endgültig formuliert): "Durch Revision der Kirchenverfassung ist festzustellen, daß die evangelischen Kirchgemeinden unseres Kantons das Kecht haben, den Frauen unter ähnlichen Bedingungen wie den Männern das aktive und passive Stimm= und Wahlrecht zu gewähren."

Eine Eingabe der Kirchenspnode des Kantons Zürich vom 15. November 1905 an den Kantonsrat lautete: "Die Kirchgemeinden werden berechtigt erflärt, volljährige Schweizerbürgerinnen, welche der Landeskirche angehören, unter den notwendigen Vorbehalten als Mitglieder von kirchlichen Gemeindebehörden zu wählen und den betreffenden Artikel 16 der Staatsverfassung dahin auszudehnen."

Aus dem Kanton Aargau wird berichtet: "Das reformierte Kapitel hat sich mit großer Mehrheit für die Einführung des kirchlichen Frauenstimmrechts

ausgesprochen."

Am 15. Mai 1913 brachte die Presse folgende Notiz über den Kanton Bern: Kirchliches Frauenstimmrecht. Durch einen früher erfolgten Beschluß der reformierten Kirchenspnode wurde die Regierung des Kantons Bern zur Vernehmlassung über die Frage des firchlichen Frauenstimmrechts eingeladen. Sie wird das anläßlich der Beratung des im Wurse liegenden neuen Gemeindegesetzes tun und vor dem Großen Kate den Antrag vertreten, es sei die Entscheidung über diese Frage in die Kompetenz der Gemeinden zu stellen.

Zu wünschen bleibt nur, daß das Vorgehen der Genossen in St. Gallen in den anderen Kantonen baldigst Nachahmung finden möchte!

# Unser Pelegiertentag in Zürich.

In Anwesenheit von zahlreichen Delegierten und Gästen, sowie von Vertretern von Partei und Gewerkschaftsbund fand Sonntag, den 20. April 1912 die Jahresversammlung des Arbeiterinnenverbandes

im Volkshause statt.

Nach einigen schönen Liedervorträgen des Gesangvereins "Libertas" eröffnete die nachher den Vorsitz
führende Präsidentin des Zentralvorstandes, Genossin Schmid, Basel, die Tagung. Namens der Arbeiterunion Zürich begrüßte Genosse Gschwend die Erschienenen. "Die Arbeiterinnenbewegung," führte er
aus, "ist nur das Spiegelbild der wirtschaftlichen
Verhältnisse. Mögen die arbeitenden Frauen auch
eigene Interessen versechten, im Kampse gegen die
Bourgeoisse stehen sie fest und geschlossen an der Seite
der Genossen, um mitzuhelsen, ein neues Recht zu
schaffen." Genossin Halmer brachte den Willsommensgruß des Arbeiterinnenvereins Zürich.

Während in den Vormittagsverhandlungen die rein geschäftlichen Fragen erledigt wurden, beschäftigte man sich nachmittags in lebhaft geführten Debatten mit den Anträgen Oerlikon. Diese bezwecken mit der Auflösung des Arbeiterinnenverbandes zusgleich einen engeren Anschluß der Arbeiterinnenvereine an die Partei. Zur Wahrung der speziellen Ars